



Richtlinien zur Förderung von Balkonsolarkraftwerken

Zweck der Förderung

Die Richtlinie zur Förderung von Balkonsolarkraftwerken ist eine Maßnahme zur Klimaförderung durch die Gemeinde Dürnbau. Ziel dieser Zuwendungen ist die Senkung der Treibhausgasemissionen und die Steigerung der lokalen Wertschöpfung. Durch die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien vor Ort werden Energiekosten eingespart und die Versorgungssicherheit erhöht. Mit Balkonsolarmodulen können auch Mieter oder Eigentümer, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, von der eigenen Stromproduktion unmittelbar profitieren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer von Wohnungen in Dürnbau. Eigentümer mehrerer Wohnungen und Gebäude dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. ein Gebäude stellen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nur neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine gebrauchten Module oder gebrauchten Wechselrichter.

Photovoltaik-Kleinanlagen, die nach dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden. Die Wechselrichterleistung beträgt maximal 600 Watt. Sobald der Gesetzgeber bzw. die technischen Anschlussregeln des VDE eine höhere Leistung zulassen, gilt diese neue Grenze zeitgleich auch für diese Förderrichtlinien.

Art und Umfang der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss für die Anschaffung und Installation eines Balkonsolarkraftwerks.

Die Zuwendungshöhe beträgt 50 Euro pro Modul bzw. maximal 100 Euro pro Anlage. Maximal jedoch 50 % des Anschaffungspreises.

Förderantrag und Nachweise

Die Antragsstellung erfolgt mithilfe des Antragsformulars, welches der Gemeindehomepage entnommen werden kann. Zusätzlich zum ausgefüllten Antrag benötigen wir ein Foto von der montierten Anlage sowie eine Kopie der Rechnung. Die technischen Daten der Anlage müssen in der Rechnung ersichtlich sein. Ansonsten sind Datenblätter der Anlagenbestandteile beizufügen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Standort der Anlage muss in Dürnau liegen. Die Anlage darf an Balkon, Terrasse, Hauswand, Garagen-/Carport oder in einer der Wohneinheit zugeordneten Rasenfläche montiert werden. Sie darf jedoch generell nur doch errichtet werden, wo sie rechtlich zulässig ist.

Förderbeginn

Gefördert werden Anlagen ab Rechnungsdatum 01.01.2025, bis zum Rechnungsdatum 31.12.2025.

Antragsverfahren und Fristen

Ablauf:

1. Balkonsolarkraftwerk kaufen und installieren.
2. Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anmelden:
<http://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
3. Foto der montierten Anlage machen.
4. Antrag ausfüllen, Kopie der Rechnung und Foto der Anlage beifügen.
5. Antrag per Post oder per E-Mail einreichen:
Gemeinde Dürnau, Hauptstr. 16, 73105 Dürnau
gemeinde@duernau.de; Tel.: 07164/91010-0
6. Auszahlung per Überweisung erhalten.

Vollständig eingereichte Antragsunterlagen werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Der Antragssteller erhält eine Benachrichtigung, wenn der Förderantrag unvollständig sein sollte.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Gefördert werden Anlagen ab dem Rechnungsdatum 01.01.2025 und bis zum Rechnungsdatum 31.12.2025.

Weitere Bestimmungen

Bei der Förderung von Balkonsolarkraftwerken handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Dürnau. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung.

Die Gemeinde Dürnau behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Anlage nicht dieser Förderrichtlinie entspricht, den Satzungen der Gemeinde Dürnau widerspricht oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. H.', is written over the text 'Inkrafttreten' and 'Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.'.

12. November 2024

Datum, Unterschrift Bürgermeister